

Diese Bekanntmachung ist im Internet auf der Homepage der Stadt Rösrath unter www.roesrath.de ab 30.03.2026 veröffentlicht.

Bekanntmachungen der Stadt Rösrath



Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze (Hebesatzsatzung) der Stadt Rösrath

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG), des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) sowie der §§ 7, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) - in den jeweils gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Rösrath in seiner Sitzung am 23.03.2026 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Steuerhebesätze

Die Steuerhebesätze für die Gemeindesteuern werden ab dem Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 495 v. H;
 - b. für die Grundstücke (Grundsteuer B) 995 v. H;
2. Gewerbesteuer 490 v. H.

§ 2 Gültigkeit der Hebesätze

Die in § 1 genannten Hebesätze gelten über das Haushaltsjahr 2026 hinaus, bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie durch Ratsbeschluss geändert werden.

§ 3 Inkrafttreten

Die Hebesatzsatzung der Stadt Rösrath tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Hebesatzsatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rösrath, den 30.03.2026

Yannick Steinbach
Bürgermeister

Diese Bekanntmachung (ggf. mit Anlagen) wird auch im Internet auf der Homepage der Stadt Rösrath unter www.roesarth.de veröffentlicht.

Vorstehende Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze (Hebesatzsatzung) der Stadt Rösrath vom 23.03.2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.